



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(18.4.1961) Nr. 77 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 77

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. April 1961

Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen

Im Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1961, § 10, ist der Senator für die Finanzen ermächtigt worden, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen. Dieses Volumen ist durch Bürgschaften und Garantien für die vorgesehenen Zwecke bereits zu etwa 75 Prozent ausgenutzt worden. Schon jetzt vorliegende Bürgschaftsanträge aus dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und des Wohnungsbaues lassen eine baldige Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Bürgschaftsvolumens erkennen. Darüber hinaus ist mit Sicherheit im Laufe des Jahres

mit weiteren Bürgschaftsanträgen aus der Wirtschaft, für kommunale Zwecke, für kulturelle Belange und auf dem Wohnungsbausektor zu rechnen.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft, das nachstehende Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen in den Haushaltsjahren 1961 und 1962 zu beschließen. Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 28. März 1961 zugestimmt.

Der Senat bittet, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen in den Haushaltsjahren 1961 und 1962

v o m

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation über den Rahmen des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1961 vom 20. Dezember 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 163) hinaus zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse weitere Bürgschaften und Garantien bis zu 40 000 000 DM zu übernehmen.

§ 2

Die Ermächtigung gemäß § 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1962 wirksam.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den

